

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 9

vom 30.09.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

1. Realsteuerhebesätze laut Realsteuervergleich 2009	ED 92	S. 1
2. HMdIS äußert sich zur Behandlung von Rücklagen kameraler Herkunft im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich	ED 93	S. 2
3. Diskussion um Reform der Grundsteuer	ED 94	S. 4
4. Kommunaler Schutzschirm – „Entschuldungsfonds“ für Kommunen ?	ED 95	S. 6
5. Mindestverordnung: Kommunen gehen zweigleisig vor – Land legt Entwurf eines Regelungsvorschlags vor	ED 96	S. 7
6. Aufnahme der „Schuldenbremse“ in die Verfassung des Landes Hessen (HV)	ED 97	S. 9
7. „Nutzung von Urheberrechten in Kindergärten und in Wellnesseinrichtungen“	ED 98	S. 12
8. Fortführung des Vierten Hessischen Schwerbehinderten- Programms zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	ED 99	S. 14
9. Gleichzeitige Durchführung einer Volksabstimmung mit den Kommunalwahlen am 27. März 2011; Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.09.2010 sowie 24.09.2010	ED 100	S- 15
10. Änderung/Ergänzung der Entwässerungssatzung in Folge des Erlasses der neuen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)	ED 101	S. 25

ED 92**Realsteuerhebesätze laut Realsteuervergleich 2009**

Das Statistische Bundesamt hat den Realsteuervergleich 2009 veröffentlicht. Dieser kann kostenlos auf der website des Statistischen Bundesamts, www.destatis.de, heruntergeladen werden (Fachserie 14, Reihe 10.1). Auszugsweise geben wir für Hessen nachfolgend die gewogenen Durchschnittshebesätze 2009 und die Vergleichszahlen 2008, jeweils bezogen auf die hessischen Städte und Gemeinden der jeweiligen Gemeindegrößenklasse, wieder:

Gemeindegrößenklasse (Einwohner)	Steuerart					
	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2008	2009	2008	2009	2008	2009
Kreisfreie Städte						
100.000-200.000	333	341	426	427	434	433
200.000-500.000	275	275	475	475	440	440
500.000 und mehr	175	175	460	460	460	460
zusammen	243	253	454	454	453	452
Kreisangehörige Gemeinden						
unter 1 000	300	300	300	300	320	320
1 000 - 3 000	290	290	265	267	310	311
3 000 - 5 000	283	282	260	260	320	318
5 000 - 10 000	272	273	257	258	320	321
10 000 - 20 000	278	279	268	270	337	336
20 000 - 50 000	268	271	275	276	338	330
50 000 - 100 000	245	244	318	318	385	373
zusammen	275	276	274	275	343	336
Alle Gemeinden	274	276	329	329	393	386

Nach Ziff. 10 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 6. 5. 2010 (Staatsanzeiger Nr. 21/2010, S. 1470) müssen bei anhaltend defizitärem Haushalt die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere für die Grundsteuer B, bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 9 – ED 92 vom 30.09.2010

HMDIS äußert sich zur Behandlung von Rücklagen kameraler Herkunft im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich

1. Rechtlicher Hintergrund

Nach § 92 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein; ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (Satz 2 der Vorschrift).

Für diejenigen Städte und Gemeinden die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sieht § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor, dass Mittel aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zum Haushaltsausgleich zu verwenden sind, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge i. S. eines Fehlbedarfs übersteigt und bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

2. Haushaltsrechtliche Problemstellung

Fraglich war nun, ob in der Zeit des Umstiegs auf die „Doppik“ in herkömmlichen „kameralen“ Rücklagen angesammelte Mittel wie „Mittel aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage“ behandelt werden dürfen.

Hiergegen könnte – so eine Auffassung – die Gliederung des Musters 19 zu § 49 GemHVO-Doppik sprechen. Diese unterscheidet auf der Passivseite der Bilanz zwischen der Netto-Position (Position 1.1) und Rücklagen und Sonderrücklagen (Ziffern 1.2 und die dazu vorgesehenen Untergliederungen).

In der „Arbeitshilfe für die Aufsichtsbehörden für die Überleitung von kameralen Haushaltsdaten in die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik), Stand: September 2006“ (eine Veröffentlichung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, HMdluS, folgend: Arbeitshilfe) hieß es dazu (S. 15 f. der Arbeitshilfe unter Punkt 4.3.1):

„Die kamerale allgemeine Rücklage dient mehreren Zwecken. Sie soll einen Mindestbestand aufweisen, durch den die rechtzeitige Leistung von Ausgaben gesichert werden soll (Betriebsmittel der Kasse). Außerdem sollen dort Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs in den Vermögenshaushalten künftiger Jahre angesammelt werden. Für die Überleitung in die Doppik werden nur die Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz aufgezeigt, in der die angesammelten Beträge unter Beachtung ihres Zwecks und der vorgenommenen Anlage der Mittel unter den betroffenen Posten zu erfassen und anzusetzen sind:

Auf der Aktivseite:

Im Bereich „Umlaufvermögen“, wenn die Rücklagemittel in Form von Zahlungsmitteln vorhanden sind, z. B. als Kassenbestand, Bankguthaben (unter „flüssige Mittel“) oder als kurzfristige Geldanlage (unter „Wertpapiere des Umlaufvermögens“), im Bereich „Finanzanlagen“, wenn die Rücklagemittel z. B. als langfristige Geldanlagen vorhanden sind (unter „Wertpapiere des Anlagevermögens“).

Auf der Passivseite:

Im Bereich „Eigenkapital“ fließen für ohne Verpflichtung angesammelte Deckungsmittel in die „Netto-Position“ ein.“

Auf Grundlage der eben wiedergegebenen Ausführungen war die Auffassung zumindest gut vertretbar, dass die nach der letzten „kameralen“ Jahresrechnung vorhandene allgemeine Rücklage für „doppische Zwecke“ nicht als eine „aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage“ angesehen werden kann.

Das HMdLuS hat durch Erlass vom 02.08.2010 (Geschäftszeichen IV 41-15 i 01.01) folgende Auffassung vertreten:

„Für die Behandlung der nach der letzten „kameralen“ Jahresrechnung vorhandenen Allgemeinen Rücklage gebe ich folgende Hinweise:

Nach § 22 Abs. 3 GemHVO-1974 durften Mittel der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt waren. In den §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik ist vorgesehen, dass Mittel der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik zu bildenden Rücklagen zum Ausgleich des Ergebnishaushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden dürfen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die vorhandenen Mittel der Allgemeinen (kameralen) Rücklage dürfen deshalb in der Eröffnungsbilanz und in den Folgebilanzen auf der Passivseite unter der Position „1.2.1-Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“, auf der Aktivseite entsprechend der tatsächlichen Anlageart im Anlagevermögen unter der Position „1.3-Finanzanlagen“ oder im Umlaufvermögen unter der Position „2.4-Flüssige Mittel“ ausgewiesen und auch wie in §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik geregelt verwendet werden.

Ich bitte, die Kommunalaufsichtsbehörden zu unterrichten.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 9 – ED 93 vom 30.09.2010

Diskussion um Reform der Grundsteuer

Die Diskussion um eine Reform der Grundsteuer ist jüngst neu angefacht worden. Hintergrund ist zum einen eine in der Öffentlichkeit stark wahrgenommene Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH). Zum anderen liegen nunmehr zwei Reformmodelle auf dem Tisch, die jeweils mehrere Bundesländer gemeinsam ausgearbeitet haben.

Die Einheitsbewertung des Grundvermögens ist vom (BFH) trotz verfassungsrechtlicher Zweifel bislang als verfassungsgemäß beurteilt worden. In dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 30. Juni 2010 (AZ: II R 60/08) hat der BFH daran jedenfalls für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 festgehalten. Zusätzlich weist er aber darauf hin, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz, nicht vereinbar sei. Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) fordert wegen der verfassungsrechtlichen Problematik seit langem eine Reform der Grundsteuer. Eine zügige Reform ist nunmehr umso dringender geboten, als offen bleibt, wie der BFH die Rechtslage für spätere Stichtage beurteilt.

I. Urteil des BFH

Verstoß gegen Gleichheitssatz mangels realitätsgerechter Bewertung

Zur Begründung führt der BFH aus, dass die Festschreibung der Wertverhältnisse auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Januar 1964) nur sachgerecht und aus verfassungsrechtlicher Sicht hinnehmbar ist, wenn der Hauptfeststellungszeitraum eine angemessene Dauer nicht überschreite. Die über mehr als vier Jahrzehnte unveränderte Einheitsbewertung des Grundbesitzes verfehle wegen der damit verbundenen Wertverzerrungen insbesondere die sich aus dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 GG ergebenden Anforderungen an eine realitätsgerechte Bewertung.

Verfassungsrechtlich geboten sei eine erneute Hauptfeststellung besonders im Beitrittsgebiet, wo die Wertverhältnisse auf den 1. Januar 1935 festgeschrieben seien. Der sich daraus ergebende gleichheitswidrige Zustand könne im Hinblick auf die verstrichene Zeit künftig nicht mehr mit den Übergangsschwierigkeiten nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands gerechtfertigt werden.

Verfassungswidrige Vollzugsdefizite wegen fehlender Neubewertung

Auf unbegrenzte Dauer sei es auch nicht hinnehmbar, dass eine Wertminderung wegen Alters nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt ausgeschlossen werde. Ferner führe das jahrzehntelange Unterlassen einer flächendeckenden Grundstücksneubewertung zwangsläufig zu verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbaren Defiziten beim erforderlichen gleichmäßigen Gesetzesvollzug, weil verfahrensrechtlich nicht sichergestellt werde, dass dem Finanzamt Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse bekannt werden.

II. Beschluss der Finanzministerkonferenz

Im Januar dieses Jahres hat die Finanzministerkonferenz (FMK) beschlossen, ab September 2010 eine länderoffene Arbeitsgruppe, die sich mit der Reform der Grundsteuer beschäftigen soll, einzusetzen. Auftrag der Arbeitsgruppe soll es sein, vorhandene Reformansätze zu bewerten und bis Anfang 2011 Vorschläge für das weitere Verfahren vorzulegen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) wurde gebeten, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen und wird dies auch tun. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände lehnt die FMK bisher ab.

Diese Abwehrhaltung ist angesichts der auf der Hand liegenden kommunalen Betroffenheit unverständlich.

III. Aktueller Präsidiumsbeschluss des DStGB

Das Präsidium des DStGB hat zur Reformdiskussion auf seiner letzten Sitzung im Juni 2010 folgenden Beschluss zur Grundsteuer gefasst:

1. Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von rd. 9,6 Milliarden Euro jährlich und angesichts der örtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ein wichtiger Teil der Gemeindefinanzierung.
2. Die Bemessungsgrundlage der Steuer hat sich inzwischen extrem weit von den realen Werten der Grundstücke entfernt. Das Präsidium fordert Bund und Länder daher auf, zügig die Voraussetzungen für eine Reform der Grundsteuer zu schaffen.
3. Das Präsidium hält es für unerlässlich, die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig in die Überlegungen der Finanzministerkonferenz zur Reform der Grundsteuer einzubeziehen.

IV. Reformmodelle

Im Gespräch sind derzeit zwei Reformmodelle. Das Hebesatzrecht der Städte und Gemeinden wird in beiden Modellen nicht angetastet. Erhebliche Unterschiede bestehen allerdings in Bezug auf die Messgrößen, auf die der Hebesatz Anwendung findet.

Zum einen das so genannte Verkehrswertmodell, das auf der Grundlage einer automationsgestützten Bewertung arbeitet und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage Grundstücksdaten, Daten des Immobilienmarktes anhand tatsächlicher Verkaufsfälle, Bodenrichtwerte und Liegenschaftszinssätze einbezieht. Hierzu haben die Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein im Februar dieses Jahres eine Machbarkeitsstudie vorgelegt.

Dem steht das in dieser Woche veröffentlichte wertunabhängige Modell der Einfach-Grundsteuer von Bayern, Baden-Württemberg und Hessen gegenüber, wonach die Grundsteuer künftig nur noch auf Basis von Grundstücks- und Gebäudeflächen erhoben werden soll. Die Grundsteuer A würde in diesem Modell entfallen.

V. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Reformmodellen, insbesondere Eckpunktepapiere zu beiden in der Diskussion befindlichen Modellen, können im Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsgb.de im Bereich Fachinformationen/Kommunalfinanzen abgerufen werden.

Zu den Reformmodellen interessiert uns natürlich auch die geschätzte Einschätzung aus der Mitgliedschaft.

ED 95**Kommunaler Schutzschirm – „Entschuldungsfonds“ für Kommunen?**

Ministerpräsident Bouffier ist in seiner Regierungserklärung vom 07.09.2010 u. a. ausführlich auf die kommunale Finanzsituation eingegangen. Er stellte insbesondere die Bereitschaft der Landesregierung in Aussicht, die Problematik kommunaler Altschulden gemeinsam mit den Kommunen anzugehen.

Dazu sollten kommunale Verbindlichkeiten nach dem Bedürftigkeitsprinzip in einem Fonds gebündelt werden. Aus Landesmitteln werde zur langfristigen Tilgung ein Betrag von bis zu 3 Mrd. Euro geleistet. Diese partielle Schuldenübernahme solle Not leidenden Städten, Gemeinden und Landkreisen spürbar helfen. Die Zinslasten für den Fonds sollten „gemeinsam“ getragen werden. Dieses Konsolidierungsangebot diene der Hilfe zur Selbsthilfe. In Kombination mit eigenen Anstrengungen der jeweiligen Kommune sollen sie sicherstellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit wieder dauerhaft gewährleistet ist.

Dieser „Kommunale Schutzschirm“ sei ein Hilfsangebot, das die Kommune nicht annehmen müssten.

Über die Zugangskriterien, Zielwerte und das Controlling sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine näheren Einzelheiten bekannt. Sie sollen zeitnah mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden. Eckpunkte zum „Kommunalen Schutzschirm“ hat das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) in seiner Internetpräsenz www.hmdf.hessen.de in der Rubrik Finanzen/kommunaler Finanzausgleich“ vorgestellt.

Sobald nähere Einzelheiten zur Umsetzung des „Kommunalen Schutzschirms“ konkretisiert werden, werden wir hierüber selbstverständlich jeweils berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.**Nr. 9 – ED 95 vom 30.09.2010**

Mindestverordnung: Kommunen gehen zweigleisig vor – Land legt Entwurf eines Regelungsvorschlags vor

Die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (MVO, vom 17.12.2008, GVBl. I S. 1047) ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. Bereits bei Veröffentlichung der Neufassung der MVO im Dezember 2009 sagte das Hessische Sozialministerium eine Übernahme der Kosten, die durch die Erhöhung des Personalschlüssels entstehen, zu. In einer Pressemitteilung vom 19.12.2008 wird von Seiten des HSM ausgeführt:

„Damit das Land einen finanziellen Anteil beitragen kann, muss zunächst der Haushalt beschlossen werden. Aus diesem Grund gilt die neue Mindestverordnung erst ab 1. September 2009. Bis dahin soll mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Übereinkunft erzielt werden, wie das Land die finanzielle Belastung der Kommunen durch den Mehrbedarf an Personal ausgleicht.“

Eine derartige Übereinkunft kam bislang allerdings nicht zustande. Anfang des Jahres 2010 bestätigte der seinerzeit zuständige Staatsminister Banzer die Erstattungspflicht des Landes (wir berichteten in unserem Eildienst Nr. 2 – ED 16 – vom 26.02.2010).

Einigung bleibt aus – „Konnexitätskommission“ angerufen

Da die in Aussicht gestellte Einigung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Hessischen Landesregierung bislang nicht zustande kam, riefen die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 2. Juli 2010 die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an („Konnexitätskommission“, nach § 2 des genannten Gesetzes vom 07.11.2002, GVBl. I S. 654). Nach Auffassung der drei kommunalen Spitzenverbände ist das Land auf Grundlage von Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen (HV) verpflichtet einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, wenn – wie durch die Bestimmungen der MVO – eine Veränderung bestehender eigener Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit führt. Die Konnexitätskommission hat zu dieser Fragestellung noch nicht getagt.

Kommunale Grundrechtsklage hält Weg zum Staatsgerichtshof offen

Da die Mindestverordnung mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft trat, hat der HSGB ein Musterverfahren vor dem Hessischen Staatsgerichtshof (HessStGH) auf den Weg gebracht. Die kommunale Grundrechtsklage nach § 45 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) wurde durch Gesetz vom 30.11.1994 (GVBl. I S. 684) eingeführt. Nach § 46 StGHG können Gemeinden und Gemeindeverbände die Grundrechtsklage mit der Behauptung erheben, dass Landesrecht die Vorschriften der Verfassung des Landes Hessen über das Recht der Selbstverwaltung verletzt. Richtet sich eine solche (kommunale) Grundrechtsklage gegen eine Rechtsvorschrift, kann nur binnen eines Jahres seit In-Kraft-Treten der Rechtsvorschrift die Grundrechtsklage erhoben werden. Deshalb musste der Weg zu einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung der MVO und der Kostenausgleichsverpflichtung des Landes durch eine vor Beginn des 1. September 2010 zu erhebende kommunale Grundrechtsklage wenigstens offen gehalten werden. Hierzu hat sich im Mitgliederbereich des HSGB u. a. die Gemeinde Nieste im Landkreis Kassel bereitgefunden. Die Musterklage der Gemeinde Nieste wurde zunächst durch die Anwaltskanzlei von Herrn Geschäftsführenden Direktor Schelzke angebracht, da das StGHG eine Prozessvertretung durch Kommunale Spitzenverbände zumindest nicht ausdrücklich vorsieht.

Da nach § 45 Abs. 3 i. V. m. § 40 StGHG der Erfolg einer Grundrechtsklage dazu führt, dass die angegriffene Rechtsnorm für nichtig oder für unvereinbar mit der Verfassung des Landes

Hessen erklärt wird, war es nicht erforderlich, eine größere Anzahl von Städten und Gemeinden die Grundrechtsklage führen zu lassen.

Möglicherweise erledigt sich das Verfahren vor dem HessStGH allerdings auch dadurch, dass es auf Grundlage von Beratungen der Konnexitätskommission zu einer Lösung der Ausgleichsfrage kommt.

Land legt Regelungsvorschlag vor

Zwischenzeitlich hat das Hessische Sozialministerium (HSM) einen Regelungsvorschlag vorgelegt, der Vorschläge für ein Erstattungsverfahren enthält. Dieser kann im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de in der Rubrik Fachinformationen/Top-Themen heruntergeladen werden. **Die Mitglieder des HSGB werden gebeten, ihre geschätzten Einschätzungen zum Entwurf schnellstmöglich der Geschäftsstelle zuzuleiten, da den Kommunalen Spitzenverbänden eine Frist bis zum 22.10.2010 zur Stellungnahme eingeräumt ist.**

Über den weiteren Fortgang werden wir selbstverständlich berichten.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 9 – ED 96 vom 30.09.2010

Aufnahme der „Schuldenbremse“ in die Verfassung des Landes Hessen (HV)

Die Fraktionen der CDU und FDP im Hessischen Landtag haben einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen („Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse“, folgend: HV-E) in den Hessischen Landtag eingebracht (vgl. LT-Drucks. 18/2732). Hierzu hat die Fraktion der SPD einen Änderungsantrag vorgelegt (LT-Drucks. 18/2898). Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drucks. 18/2805) soll im Zuge der Beratungen über die Verankerung einer Schuldenbremse in der Landesverfassung eine Anhörung Grundlage für eine breite gesellschaftliche Diskussion zur Problemlage werden.

Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Der Entwurf sieht vor, die bisherige Regelung der Landesverfassung zur Kreditfinanzierung in Art. 141 HV neu zu fassen. Hintergrund ist die Regelung des Art. 109 des Grundgesetzes (GG), der seit seiner Neufassung im Zuge der Föderalismusreform II (Gesetz v. 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2248) den Grundsatz aufstellt, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind (Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG). Die Länder können insoweit gewisse eigene Regelungsspielräume nutzen, die aber durch Art. 109 Abs. 3 GG begrenzt sind.

Weiter bestimmt Art. 109 Abs. 3 GG nämlich, dass auch die Länderregelungen

- Regelungen zur „im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung“ sowie
- eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen,

enthalten können (Satz 2 der Vorschrift). Für derartige Ausnahmeregelungen muss allerdings eine entsprechende Tilgungsregelung vorgesehen werden, Art. 109 Abs. 3 Satz 3 GG. Während für den Bund Art. 109 Abs. 3 Satz 4 GG vorsieht, dass der Ausgleich „ohne Einnahmen aus Krediten“ auch dann noch als gewährleistet gilt (es handelt sich um eine rechtliche Fiktion), wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 v. H. im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten, dürfen für die Länder keine (und zwar im Wortsinne keine) Einnahmen aus Krediten zugelassen werden (Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG).

Die Neufassung der Schuldenregel im GG gilt für die Länder spätestens am 01.01.2020 (Art. 143d Abs. 1 Satz 3 GG). Macht das Land von der in Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG enthaltenen Ermächtigung, eine eigene Schuldenbremse zu regeln und auszugestalten, keinen Gebrauch, gilt der Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Krediteinnahme nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1 und 5 GG uneingeschränkt (vgl. Christ, Schuldenregel für den Gesamtstaat, NVwZ 2009, S. 1333, 1334). Kurz: Ohne „Schuldenbremse“ würde allein aufgrund der Vorgaben des GG ein totales *Schuldenverbot* gelten.

Derzeitige Ausgestaltung in der HV

Nach Art. 141 S. 1 HV in der derzeit – seit 1.12.1946 – unverändert geltenden Fassung dürfen im Wege des Kredits Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Nach dem ursprünglichen Verständnis des Begriffs des „außerordentlichen Bedarfs“ sollten laufende oder kurzfristig wiederkehrende Ausgaben – insbesondere Verwaltungsbedarf einschließlich der Personalaus-

gaben – aus laufenden Einnahmen gedeckt werden und einer Kreditfinanzierung nicht zugänglich sein; der außerordentliche Bedarf schaffe hingegen einen über das Jahr der Ver-
ausgabung reichenden Nutzen, weshalb die längerfristige Finanzierung im Kreditwege zulässig sei. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Staatsgerichtshofs (HessStGH) ist unter dem Begriff des außerordentlichen Bedarfs i. S. v. Art. 141 Satz 1 HV auch der Geldbedarf des Staates zu fassen, der durch eine extreme finanzielle Zwangslage bedingt ist (vgl. HessStGH, Urte. v. 12.12.2005, P. St. 1899, Staatsanzeiger 2005, S. 4727, 4733-4736 mit ablehnendem Sondervotum der Richter Lange und Buchberger, S. 4741 f.). In der zitierten Entscheidung hat der HessStGH weiterhin die Auffassung vertreten, dass unter Ausgaben zu verbenden Zwecken i. S. v. Art. 141 Satz 1 HV die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionsausgaben zu verstehen seien. Der HessStGH hat in seiner Entscheidung den Prognose- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers bei der Haushaltsplanung betont, die Kontrollbefugnis des HessStGH als Verfassungsgericht sei auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt (HessStGH, Staatsanzeiger 2005, S. 4727, 4739).

Entwurf der Fraktionen von CDU und FDP

Der Vorschlag der die Landesregierung tragenden Fraktionen für eine Neufassung des Art. 141 HV lautet nunmehr wie folgt (vgl. LTDrucks. 18/2732, S. 4):

„(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. Die Abweichung ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(4) Das Nähere bestimmt das Gesetz.“

Eine Übergangsregelung sieht vor, dass diese Neufassung erstmals für das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden ist. Bis dahin ist Art. 141 HV in der bisherigen Fassung anzuwenden. Jedoch ist für die Zwischenzeit vorgegeben, dass die Haushalte so aufzustellen sind, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des Art. 141 Abs. 1 in der neuen Fassung erfüllt wird.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion greift die Bestimmungen des Entwurfs der Regierungsfractionen auf, ergänzt diese aber. So soll das Land darauf verpflichtet werden, im Rahmen seiner Befugnisse für ausreichende Einnahmen zu sorgen, die dem Land die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglichen, insbesondere „die notwendigen Bildungsausgaben, die Gewährleistung der sozialen Sicherheit für jede Person sowie der inneren Sicherheit und ausreichende öffentliche Investitionen ermöglichen“. Zudem müssen, so der Änderungsantrag, die Einnahmen auch für eine Art. 137 Abs. 5 HV entsprechende aufgabengerechte Finanzierung der Gemeinden und Gemeindeverbände ausreichen. Entsprechende Vorgaben sollen den oben dargestellten Regelungen in einem eigenen Absatz vorangestellt werden.

Daneben soll eine weitere Ausnahme von den Bestimmungen der „Schuldenbremse“ Kreditaufnahmen zum Ausgleich einer auf höchstens vier Jahre befristeten Anpassung an eine strukturelle, auf Rechtsvorschriften beruhende und dem Land nicht zurechenbare Änderung der Einnahme- oder Ausgabesituation zulassen. Hintergrund ist die Erwägung, dass Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene die Landeshaushalte in Mitleidenschaft ziehen können. Diese Bestimmung soll in einen eigenen Absatz aufgenommen werden.

Verfassungsrechtliche Spannungsfelder

Da die Haushaltsplanung notwendig auf Prognosen und wertenden Einschätzungen aufbaut, bleiben auf Grundlage der Entwürfe erhebliche, verfassungsgerichtlich nur schwer überprüfbare Spielräume des Haushaltsgesetzgebers offen, etwa bezüglich der Merkmale der „von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung“ oder der Einschätzung der Dimension einer Naturkatastrophe und der „außergewöhnlichen Notsituation“.

Gemeinsame Äußerung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf

Die drei kommunalen Spitzenverbände, der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag, haben sich mit Schreiben vom 3. September 2010 an Staatsminister Dr. Schäfer gewandt und die Sorge ausgedrückt, dass das Land zunehmend Lasten auf seine Kommunen verschiebt, um seinen Haushalt – wie durch die beabsichtigte Neuregelung vorgesehen – ab 2020 ohne Kreditaufnahmen ausgleichen zu können.

Sie äußerten die Befürchtung, dass der derzeit in der Diskussion befindliche Vorschlag einer Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligung um 360 Mio. Euro ab 2011 nur einen ersten Schritt einer solchen Lastenverlagerung darstellen könnte.

Die drei kommunalen Spitzenverbände streben deshalb eine Klarstellung dahingehend an, dass auch im Fall einer Aufnahme der „Schuldenbremse“ in der HV das Finanzausstattungsgebot des Landes für seine Kommunen uneingeschränkt gilt und nicht angesichts der neuen Regelung über das Netto-Kreditaufnahmeverbot eingeschränkt wird oder gar zurücktreten muss. Dies soll, so die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, im Text der Neufassung des Art. 141 HV selbst zum Ausdruck kommen.

Ausblick

Die Landesregierung hat Gesprächsbereitschaft in Bezug auf eine derartige Ergänzung signalisiert. Abzuwarten bleibt auch, wie „das Nähere“ nach Art. 141 Abs. 4 HV-E gesetzlich geregelt werden soll. Insoweit besteht auch für die Länder ein Regelungsspielraum z. B. für die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen sowie für die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen von der zulässigen Kreditaufnahme (vgl. die Gesetzesbegründung zu Art. 109 Abs. 3 Satz GG in der Bundestagsdrucksache 16/12410).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 98

„Nutzung von Urheberrechten in Kindergärten und in Wellnesseinrichtungen“

Folgende Information vom Deutschen Städte- und Gemeindebund vom 20. August 2010 geben wir mit der Bitte um Kenntnisnahme weiter:

„Nachfolgend wird ein Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 05.08.2010 an die GEMA zum oben genannten Thema wiedergegeben:

„Anrede,

vor knapp einem Jahr informierten Sie die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände über eine im Auftrag der VG Musikedition geplante Kampagne, mit der Kindergärten Lizenzverträge für Musikkopien angeboten werden. Zugleich sagten Sie zu, für Kindergärten in kommunaler Trägerschaft den im bestehenden Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung vorgesehenen Nachlass von zwanzig Prozent auch auf Musikkopien anzuwenden. Über dieses Angebot und über die kategorische Pflicht zur Lizenzierung von Musikkopien informierten wir in der Folge unsere Mitglieder.

Aufgrund von zahlreichen in der Zwischenzeit eingegangenen Rückmeldungen unserer Mitgliedsverbände und -kommunen erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend einige Verbesserungsvorschläge zum Lizenzierungsverfahren zu unterbreiten:

Unser Hauptanliegen besteht darin, die Lizenzierung nicht gegenüber einzelnen kommunalen Einrichtungen vorzunehmen, sondern auf der Ebene der jeweiligen kommunalen Träger zusammenzufassen. Von der resultierenden Verwaltungsvereinfachung würden nicht nur die kommunalen Lizenznehmer, sondern auch die beteiligten Verwertungsgesellschaften profitieren.

Festhalten müssen wir an unserer bereits vorgetragenen Kritik an der Tarifstaffelung: Diese sieht bereits auf der untersten Stufe eine Jahresanzahl von bis zu fünfhundert Kopien und erst bei einer Jahresanzahl von bis zu 2 500 Kopien eine Degression vor. Selbst wenn die gebotene Bündelung der Lizenzierung auf Ebene der kommunalen Träger in die Praxis umgesetzt wird, ist die vorgesehene Staffelung nur für größere Kommunen mit zahlreichen Einrichtungen sachgerecht. In kleinen Kommunen mit wenigen oder nur einer Einrichtung ist es dahingegen ein unbefriedigender Zustand, dass auch für einzelne Kopien das Entgelt für bis zu fünfhundert Kopien fällig wird. Dass der gänzliche Verzicht oder die Beschränkung auf einzelne Musikkopien an Kindergärten der Normalfall ist, haben wir bereits dargelegt.

Ferner bitten wir erneut darum, bei der erforderlichen Überarbeitung des Vordrucks für den Lizenzantrag einen Hinweis auf die Möglichkeit des Gesamtvertragsnachlasses aufzunehmen. Die derzeit vorgesehene abstrakte Abfrage von Verbandsmitgliedschaften ohne nähere Erläuterung ist angesichts von Mitgliedschaften der Kommunen in einer Vielzahl von Verbänden zu unklar.

Schließlich kritisieren unsere Mitglieder den vorgesehenen Modus der vierteljährlichen Nachweisführung in Form von Titellisten als zu aufwändig. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn auch insoweit eine Verwaltungsvereinfachung vorgenommen werden könnte.

Aktuell wurden wir außerdem auf einen weiteren kommunalrelevanten Sachverhalt hingewiesen: Anscheinend führt die GEMA eine Kampagne zur Lizenzierung der Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen in Wellnessbetrieben aufgrund eines Inkassomandats der VG Media durch. In diesem Zusammenhang regen wir an, auch insoweit für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft den im bestehenden Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung vorgesehenen Rabatt einzuräumen. Wir würden im Gegenzug auf bewährte Art und Weise unsere Mitglieder über die bestehenden urheberrechtlichen Verpflichtungen und auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses durch die GEMA hinweisen.

Zur näheren Erörterung unserer Vorschläge stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen“

Anmerkung:

Mit Blick auf die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik ist erneut daran zu erinnern, dass diese – auch in Kindergärten – soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, entgeltpflichtig ist (§ 53 Abs. 4 Urhebergesetz). Die einzige Alternative zum Abschluss eines Lizenzvertrags besteht somit darin, Musikkopien handschriftlich anzufertigen oder auf diese gänzlich zu verzichten. Zu den Modalitäten der Lizenzierung von Musikkopien in Kindergärten macht die Bundesvereinigung die in dem beigefügten Schreiben zusammengefassten kommunalen Anliegen gegenüber der GEMA geltend.

Vom Sonderfall der Musikwerke zu unterscheiden ist die Vervielfältigung von sonstigen Werken. Insofern vertritt die Bundesvereinigung die Rechtsauffassung, dass einzelne Fotokopien in Kindergärten im Rahmen der gesetzlichen Lizenz des § 53 Abs. 2 UrhG zulässig sind und begründet dies u. a. damit, dass Kopien an Kindergärten nur selten und in geringen Stückzahlen angefertigt werden. Dahingegen hält die VG Wort § 53 Abs. 3 UrhG für analog anwendbar und möchte, nunmehr unterstützt durch die GEMA, an Kindergärten Betreiberabgaben gemäß § 54c UrhG geltend machen. Insofern dauern die Verhandlungen noch an; die kommunalen Spitzenverbände werden sich allerdings dem Wunsch der GEMA nach einer Erhebung zur Feststellung der tatsächlichen Kopierpraxis an Kindergärten nicht völlig verschließen können.

Der letzte Absatz des oben wiedergegebenen Schreibens an die GEMA bezieht sich auf eine aktuelle Kampagne, mit der die GEMA Wellness-Betrieben aufgrund eines Inkasso-Mandats der VG Media Lizenzverträge anbietet. Die VG Media vertritt die ausschließlichen Rechte der Privatsender zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Sendungen an Stellen, die nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG. Wenn ein Wellness-Betrieb nur öffentlich-rechtliche Sender überträgt, kann daher die Lizenzgebühr der VG Media nicht verlangt werden. Zu lizenzieren ist dann nur die Nutzung der Rechte der Urheber der öffentlich-rechtlichen Sendeinhalte durch öffentliche Wahrnehmbarmachung; insofern bietet die GEMA spezielle Lizenzverträge an.“

ED 99**Fortführung des Vierten Hessischen Schwerbehinderten-Programms zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit hat uns über die Fortschreibung vorbezeichneter Förderrichtlinie und die dazu erfolgten Erneuerungen informiert. Wir geben diese Information und den Text der Richtlinie im Folgenden zu Ihrer Kenntnisnahme weiter.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 9 – ED 99 vom 30.09.2010**

ED 100

Gleichzeitige Durchführung einer Volksabstimmung mit den Kommunalwahlen am 27. März 2011:

Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.09.2010 sowie 24.09.2010

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 01.09.2010 sowie 24.09.2010 Hinweise im Hinblick auf die geplante gleichzeitige Durchführung einer Volksabstimmung im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Schuldenbremse in die Verfassung des Landes Hessen mit den Kommunalwahlen am 27.03.2011 gegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf den nachfolgenden Erlass verwiesen.

Besonders hervorzuheben ist Ziffer 3. des Erlasses vom 01.09.2010, wonach bei der **gleichzeitigen Durchführung von Direktwahlen oder Bürgerentscheiden** am 27.03.2011 zusätzlich ein Bestätigungsbeschluss der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung gem. § 42 S. 4 KWG erforderlich ist, um die gleichzeitige Durchführung mit der Volksabstimmung zu ermöglichen. Der Bestätigungsbeschluss muss nach der gesetzlichen Regelung spätestens 3 Monate vor dem Wahltag (27.12.2010) erfolgen. Er setzt voraus, dass der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung hierbei der wesentliche Inhalt der Volksabstimmung bekannt ist. Auch wenn die abschließende Beschlussfassung im Landtag erst am 16.12.2010 beabsichtigt ist, hält es das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bereits für ausreichend, wenn der Hauptausschuss des Hessischen Landtages in seiner Sitzung am 01.12.2010 den Entwurf des Gesetzes empfohlen hat. Ab diesem Zeitpunkt seien entsprechende Bestätigungsbeschlüsse möglich. Diese Auffassung wird von uns geteilt.

Die Städte und Gemeinden können danach ab dem 01.12.2010 bei einer geplanten Bündelung mit einer Direktwahl bzw. einem Bürgerentscheid einen entsprechenden Bestätigungsbeschluss fassen. Der letzte mögliche Zeitpunkt bleibt allerdings – wegen der 3-Monats-Frist – der 27.12.2010.

Im Erlass vom 24.09.2010 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport einen Mustertext für die Beschlussfassung in den Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen herausgegeben, den wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben. Soweit es die gleichzeitige Durchführung mit einem Bürgerentscheid anbelangt, kann der Mustertext unter entsprechender Abänderung ebenfalls herangezogen werden.

Beide Erlasse sind auf der Internetseite www.wahlen.hessen.de eingestellt.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hq

Nr. 9 – ED 100 vom 30.09.2010

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 1-03e10.07.03-01

Nur als elektronische Post

Kreiswahlleiter und Wahlleiter der kreisfreien
Städte in Hessen

Dst. Nr. 0005
 Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig
 Durchwahl (06 11) 353 1626
 Telefax: (06 11) 97103551
 Email: christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de
 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht

Datum 1. September 2010

Gleichzeitige Durchführung einer Volksabstimmung mit den Kommunalwahlen am 27. März 2011

1. Die Fraktionen von CDU und FDP im Hessischen Landtag haben angekündigt, im Zusammenhang mit der **Aufnahme einer Schuldenbremse** in die **Verfassung des Landes Hessen** einen Gesetzentwurf einzubringen. Es besteht die Absicht, das parlamentarische Verfahren so zu gestalten, dass ein entsprechender Gesetzesbeschluss in der Plenarwoche vom 14. bis 16. Dezember 2010 gefasst werden kann. Dies ermöglicht es der Landesregierung, für den Fall, dass der Hessische Landtag das Gesetz beschließt, als Tag für die nach Art. 123 Abs. 2 der Hessischen Verfassung erforderliche Volksabstimmung den 27. März 2011 festzusetzen. Die Volksabstimmung wird dann gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen durchgeführt werden.
2. Für die gleichzeitige Durchführung einer Volksabstimmung mit den Kommunalwahlen gebe ich **vorsorglich** die nachfolgenden **grundsätzlichen Hinweise**; soweit sie Abweichungen von den nachfolgend zitierten Rechtsgrundlagen enthalten, handelt es sich um Anpassungen nach den §§ 17 Satz 3 des Gesetzes über Volksabstimmung (VAbstG), 68 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG). Einzelheiten wird der Landeswahlleiter anlassbezogen im Erlasswege regeln; die Erlasse werden im Themenportal Wahlen (www.wahlen.hessen.de) veröffentlicht werden.



2.1. Rechtsgrundlagen

Für die gemeinsame Durchführung einer Volksabstimmung mit den Kommunalwahlen am 27. März 2011 gelten

- das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),
- das Gesetz über Volksabstimmung (VAbstG) in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), mit seinen Verweisungen auf das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),
- die Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2010 (GVBl. I S. 140), dort insbesondere die §§ 85 ff. KWO, und
- die Stimmordnung (StO) vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2010 (GVBl. I S. 140) mit ihren Verweisungen auf die Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert ebenfalls durch Verordnung vom 26. April 2010 (aaO).
- Derzeit wird geprüft, ob durch punktuelle Änderungen der Kommunalwahl- und der Stimmordnung die gleichzeitige Durchführung der Volksabstimmung mit den Kommunalwahlen weiter vereinfacht werden kann.

2.2 Stimm- und Wahlkreise, Stimm- und Wahlbezirke

Nach § 10 Satz 1 VAbstG bilden für die Volksabstimmung jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis einen Stimmkreis. Diese Einteilung stimmt mit der der Wahlkreise bei der Kommunalwahl nur bei der Wahl der Kreistage und der Wahl der Stadtverordnetenversammlungen in den kreisfreien Städten überein.

Für die Volksabstimmung und die Kommunalwahlen müssen die Stimm- und Wahlbezirke sowie die Abstimmungs- und Wahlräume dieselben sein, § 86 Abs. 1 und 2 KWO.

2.3 Abstimmungs- und Wahlorgane

Die Kreiswahlleiter und die Gemeindewahlleiter der kreisfreien Städte sowie deren Stellvertreter für die Kommunalwahlen nehmen bei der Volksabstimmung kraft Gesetzes auch die Aufgaben der Kreiswahlleiter bzw. deren Stellvertreter für die Volksabstimmung wahr, § 11 Abs. 3 Satz 2 VAbstG.

Die zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Volksabstimmung berufenen Personen müssen zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahl berufen werden; sie sind entsprechend zu unterrichten, § 86 Abs. 1 KWO. Mitglieder der Kreiswahlausschüsse für die Volksabstimmung können zugleich zu Mitgliedern der Kreis- oder Gemeindewahlausschüsse für die Kommunalwahlen berufen werden, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, § 86 Abs. 2 Satz 2 KWO.

2.4 Stimm- und Wahlrecht

Die Voraussetzungen für das Stimmrecht bei der Volksabstimmung und das Wahlrecht bei Kommunalwahlen sind **nicht** identisch. Stimmberechtigt ist nach § 4 VAbstG, wer am 27. März 2011

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten vor dem Abstimmungstag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat; stimmberechtigt ist auch, wer keinen Wohnsitz, aber seit mindestens drei Monaten seinen dauernden Aufenthalt in Hessen hat.

Dagegen stimmen die Ausschlüsse vom Stimm- und Wahlrecht überein.

Ausgeschlossen ist nach § 5 des Gesetzes über Volksabstimmung und § 31 HGO, § 22 Abs. 3 HKO

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- wer infolge Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt.

Die wesentlichen Unterschiede im Stimm- und Kommunalwahlrecht bestehen darin, dass

- die nicht-deutschen Unionsbürger nur wahl-, aber nicht stimmberechtigt sind,
- Personen ohne Wohnsitz aber dauerndem Aufenthalt im Lande Hessen nur stimm-, aber nicht wahlberechtigt sind, und
- Umzüge, die in den drei Monaten vor dem Wahl- und Abstimmungstag innerhalb Hessens erfolgen, nicht zum Verlust des Stimmrechts, wohl aber zu dem des Wahlrechts führen, wenn der neue Wohnsitz nicht mehr im bisherigen Wahlgebiet liegt.

2.5 Vorbereitung der Volksabstimmung und der Wahlen

2.5.1 Wählerverzeichnis

Für die Volksabstimmung wird das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen mitbenutzt, § 87 Abs. 1 und 6 Satz 1 KWO. Da der Kreis der Stimm- und Wahlberechtigten für die Volksabstimmung und die Kommunalwahlen nicht übereinstimmen (vgl. oben Nr. 2.4), ist dies im gemeinsamen Wählerverzeichnis kenntlich zu machen. Für den Stimmabgabevermerk für die Volksabstimmung ist eine eigene Spalte vorzusehen.

Trotz der Verbindung der Wählerverzeichnisse verbleibt es bei der rechtlichen Selbständigkeit der jeweiligen Verzeichnisse, so dass im Falle von Einsprüchen geprüft werden muss, gegen das Wählerverzeichnis welcher Wahl oder Abstimmung sich der Einspruch richtet.

2.5.2 Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen wird für die Volksabstimmung mitbenutzt, indem zusätzlich ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird, § 88 Abs. 4 KWO. Die individuelle Wahl- und Stimmberechtigung ist dabei kenntlich zu machen. Zusammen mit der verbundenen Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Briefabstimmungsunterlagen für die Volksabstimmung und der Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen zu versenden. Im Hinblick auf die Vielzahl der anstehenden Wahlen und Abstimmungen – denkbar ist zusätzlich die gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen oder Bürgerentscheiden – wird erwogen, für die beiden Formulare Papier im Format DIN A 4 zu verwenden. Ein entsprechendes Vordruckmuster wird derzeit entwickelt.

Zusammen mit der verbundenen Wahlbenachrichtigung soll die nach § 3 Abs. 2 VAbstG notwendige Information der Stimmberechtigten über den Abstimmungsgegenstand versandt werden, § 7 Abs. 2 Satz 2 StO. Sie besteht aus dem Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes, einer Synopse der entsprechenden Verfassungspassage, der Wiedergabe des Abstimmungsverhältnisses im Hessischen Landtag, einem Musterstimmzettel und ggfs. einem vom Landtag beschlossenen Erläuterungstext. Die Informationstexte werden vom Landeswahlleiter beschafft.

Im Hinblick auf diese Vorgaben beabsichtigt der Landeswahlleiter, wie bei überregionalen Wahlen Druck und Versand der verbundenen Wahlbenachrichtigungen zu übernehmen und dazu entsprechende Dienstleister zu beauftragen. Die Zentrallösung führt zur Gewährung von Entgeltrabatten, die bei einem dezentralen Postversand durch die Kommunen nicht zu erzielen sind; darüber hinaus wird der Abrechnungsaufwand wesentlich vereinfacht. Einzelheiten dazu regelt der Landeswahlleiter zu gegebener Zeit; die Gemeinden werden gebeten, diesbezüglich keine eigenen vertraglichen Bindungen einzugehen.

Die von einigen Gemeinden bei zurückliegenden Kommunalwahlen geübte Praxis, ihre Musterstimmzettel zusammen mit der Wahlbenachrichtigung zu versenden, ist bei diesem Verfahren nicht möglich.

2.5.3 Bereithalten des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Volksabstimmung kann mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Kommunalwahlen verbunden werden, § 87 Abs. 6 Satz 1 KWO; es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Verwendung gemeinsamer Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsamer Wahl- und Stimmscheinanträge sowie auf die Briefabstimmungs- und Briefwahlunterlagen hinzuweisen (vgl. dazu unter Nr. 2.6).

2.5.4 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Da der Kreis der Stimm- und Wahlberechtigten bei einer Volksabstimmung und den Kommunalwahlen nicht identisch ist, wird der Abschluss der Wählerverzeichnisse getrennt beurkundet.

2.6 Stimm- und Wahlscheine, Briefabstimmungs- und -wahlunterlagen

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Briefabstimmung für die Volksabstimmung von der Briefwahl für die Kommunalwahlen weitgehend getrennt; vorgesehen ist lediglich der gemeinsame Versand beziehungsweise die gemeinsame Aushändigung der Briefwahl- und Briefabstimmungsunterlagen sowie ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis (vgl. § 88 Abs. 4 Satz 4 bis 7 KWO). Derzeit wird geprüft, ob auch mit einem gemeinsamen Wahl- und Stimmschein, einem gemeinsamen Merkblatt sowie einer Rücksendung des verbundenen Wahl- und Stimmscheins und der Innenumschläge für die Volksabstimmung und die Kommunalwahlen in einem gemeinsamen Wahlbriefumschlag gearbeitet werden kann; die dafür erforderlichen Rechtsänderungen sollen kurzfristig eingeleitet werden (vgl. oben Nr. 2.1).

Auch hierzu wird eine vertragliche Regelung des Landeswahlleiters mit einem Postdienstleister erwogen, die den Kommunen eine entgeltfreie Einlieferung der Sendungen ermöglicht und auch das Entgelt für die Rücksendung der gemeinsamen Wahlbriefe einschließen soll; die Kostenaufteilung zwischen dem Land und den Kommunen erfolgt im Rahmen des Erstattungsverfahrens.

2.7 Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen und die Volksabstimmung können verbunden werden, § 90 Abs. 3 KWO; es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. In der verbundenen Bekanntmachung muss darauf hingewiesen werden, welchen Inhalt die für die Volksabstimmung und die Kommunalwahlen verwendeten Stimmzettel haben, wie sich die Stimmzettel durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden und wie sie zu kennzeichnen sind, § 90 Abs. 3 Satz 2 KWO. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für die Teilnahme an der Volksabstimmung und an den Kommunalwahlen durch Briefwahl jeweils eigene Wahlbriefe abzusenden sind. Der Fassung der Wahlbekanntmachung, die am oder im Eingang des Gebäudes, in dem

- 7 -

sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll, ist jeweils ein Stimmzettel für die Volksabstimmung und für jede der verbundenen Wahlen beizufügen.

2.8 Wahlurne

Für die Volksabstimmung und die Kommunalwahlen kann eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden, § 90a Abs. 2 KWO.

2.9 Feststellen des Abstimmungsergebnisses und der Wahlergebnisse

Das Ergebnis der Volksabstimmung ist vor den Ergebnissen der Kommunalwahlen zu ermitteln, § 91 Abs. 5 KWO. Für den Ergebnismeldedienst der Volksabstimmung wird das vom Hessischen Statistischen Landesamt betriebene Wahlweb zum Einsatz kommen. Für die Volksabstimmung und jede der Kommunalwahlen sind getrennte Niederschriften zu fertigen.

2.10 Statistik

Eine Repräsentativstatistik wird für die Volksabstimmung nicht durchgeführt.

2.11 Formulare/Beschaffungen

Für die Volksabstimmung werden folgende **amtlichen Vordrucke** im Themenportal Wahlen (www.wahlen.hessen.de) in elektronischer Form bereitgestellt:

- Anlage 1 StO – Beurkundung Abschluss Wählerverzeichnis
- Anlage 2 StO – Stimmschein
- Anlage 4 StO – Abstimmungsniederschrift – Stimmbezirk –
- Anlage 6 StO – Abstimmungsniederschrift – Briefabstimmungsbezirk –
- Anlage 7 StO – Abstimmungsniederschrift – Stimm- und Briefabstimmungsbezirk –
- Anlage 8 StO – Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis

Die Anlage 5 StO – Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses -wird durch das WahlWeb Hessen erzeugt. ekom21-KGRZ Hessen wird für seinen Benutzerkreis den Stimmschein zusätzlich als Vordruck in elektronischer Form

bereitstellen.

Zentral beschafft und an die Bedarfsstellen ausgeliefert werden:

- grüne Innenumschläge für die Briefabstimmung, gemeinsames Merkblatt (unter der Voraussetzung, dass die unter Nr. 2.6 dargestellte Rechtsänderung für eine weitergehende gemeinsame Durchführung von Briefabstimmung und Briefwahl zustande kommt)
- Stimmzettel
- Texte der Hessischen Verfassung

Das Material für den Versand der verbundenen Wahlbenachrichtigungen mit dem Informationsmaterial (vgl. oben Nr. 2.5.1) wird ebenfalls zentral beschafft.

Der **Bedarf** für die einzelnen Vordrucke wird zu gegebener Zeit abgefragt.

Die Briefabstimmungsunterlagen werden abweichend von § 88 Abs. 4 KWO auf **grünem oder grünlichem Papier** hergestellt. Für die Kommunalwahlen kann diese Farbe daher nicht verwendet werden.

Für die Gestaltung und Beschaffung der zu verbindenden Formulare und Vordrucke, für die es keine amtlichen Vordrucke gibt, werden rechtzeitig entsprechende Hinweise im Themenportal Wahlen (www.wahlen.hessen.de) bereitgestellt.

3. Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen oder Bürgerentscheiden

Die Landkreise, Städte und Gemeinden, die beabsichtigen, am 27. März 2011 eine Direktwahl oder einen Bürgerentscheid durchzuführen, werden um eine entsprechende **Mitteilung** gebeten, sobald der Wahltag festgesetzt ist.

Sofern der Hessische Landtag das in Rede stehende verfassungsändernde Gesetz in der Plenarwoche vom 14. bis 16. Dezember 2010 beschließt, wird die Landesregierung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang durch eine Rechtsverordnung nach § 2 VAbstG den 27. März 2011 als Tag der Volksabstimmung festsetzen. Sollte zu diesem Zeitpunkt der 27. März 2011 bereits als Tag für eine Direktwahl oder Stichwahl festgesetzt sein, wird nach § 42 Satz 4 KWG ein **Bestätigungsbeschluss** der

- 9 -

Vertretungskörperschaft erforderlich, um die gleichzeitige Durchführung mit der Volksabstimmung zu legitimieren. Dieser Beschluss muss spätestens drei Monate vor dem Wahltag erfolgen, da ansonsten die ursprüngliche Wahltagsbestimmung kraft Gesetzes gegenstandslos wird. Ein entsprechender Beschluss setzt voraus, dass die Vertretungskörperschaft nicht nur über den Umstand einer bevorstehenden Volksabstimmung informiert ist, die zusammen mit den Kommunalwahlen durchgeführt werden soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt kennt, um das Risiko einer denkbaren Überlagerung kommunaler Aspekte durch landespolitische Gesichtspunkte einschätzen zu können. Vom diesem Kenntnisstand dürfte auszugehen sein, wenn der Hauptausschuss des Hessischen Landtags dem Plenum für die dritte Lesung die Zustimmung zu dem Entwurf des verfassungsändernden Gesetzes empfohlen hat. Mit einer derartigen Entscheidung kann in der Sitzung des Hauptausschusses am 1. Dezember 2010 gerechnet werden. Es wird für zulässig gehalten, ab diesem Zeitpunkt den Bestätigungsbeschluss auf Vorrat zu fassen. Der Beschluss des Hauptausschusses wird unverzüglich im Themenportal Wahlen (www.wahlen.hessen.de) bereitgestellt.

Im Auftrag

gez.

Hannappel

ED 101**Änderung/Ergänzung der Entwässerungssatzung in Folge des Erlasses der neuen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Im Eildienst Nr. 3 vom 31.3.2010 hatten wir bereits über das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 4. März 2010 und die darin vorgenommene Ergänzung des § 43 Abs. 2 HWG im Vorgriff auf eine neue EKVO berichtet.

Nunmehr liegt die neue Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) vor, die am 04.08.2010 bekannt gemacht wurde.

Von Bedeutung sind in Bezug auf die Kontrolle der Zuleitungskanäle im Sinne des § 43 Abs. 2 HWG die Regelungen des § 1 Nr. 5, der den Geltungsbereich der Verordnung auf diese Zuleitungskanäle erstreckt, der §§ 5 und 7 Abs. 1 und zuletzt des Anhang 1 EKVO.

Die Hinweise des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Anhang 1 der EKVO vom 23. Juli 2010 sind im Internet zum Herunterladen bereitgestellt unter: www.hmuelv.hessen.de > Umwelt > Gewässerschutz > kommunales Abwasser > Eigenkontrolle > Downloads (PDF-Datei).

Wie bereits angekündigt, ergibt sich die Notwendigkeit, die Entwässerungssatzungen an diese Neuregelungen anzupassen. Zu diesem Zweck haben wir die notwendigen Ergänzungen der Entwässerungssatzung, die kurzfristig vorgenommen werden müssen, erarbeitet. Sie sind mit ausführlichen Hinweisen als Anlage beigefügt.

Dezernat 1 - Rö/Sy/Wg/Rau, Dezernat 2 - Fy**Nr. 9 – ED 101 vom 30.09.2010**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen IV 4.5 - 51w 1615

lt. Verteiler

Bearbeiter/in: Herr Matthé
Durchwahl: (06 11) 8 17 - 32 12
Fax: (06 11) 8 90 84 - 2 94
E-Mail: rolf.matthe@hmafg.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 21. August 2010

Fortführung des Vierten Hessischen Schwerbehinderten-Programms zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Laufzeit des Vierten Hessischen Schwerbehinderten-Programms endet am 31. Dezember 2010. Dieses erstmals im Jahr 2002 aufgelegte erfolgreiche Programm trägt erfolgreich dazu bei, dass schwerbehinderte Menschen in Hessen dauerhaft einen Arbeitsplatz finden können. Daher erfolgt für die kommenden zwei Jahre eine Fortschreibung der Förderrichtlinie. Besonders erfreulich ist, dass die „Benutzerfreundlichkeit“ der Richtlinie sowohl für die von diesem Programm finanziell profitierenden Arbeitgeber als auch für die mit der Durchführung des Programms beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit verbessert werden konnte.

Als wesentliche Neuerungen sind zu nennen:

- Anpassung der Richtlinien an die Zielvorgabe des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG),
- Verlängerung bis zum 31. Dezember 2012 bei gleichzeitiger Mittelaufstockung um 5,4 Mio. Euro auf nunmehr insgesamt 15,4 Mio. Euro,
- Herabsetzung der Altersgrenze für die Inanspruchnahme einer Förderung auf 50 Jahre (bisher 55 Jahre),

- Erweiterung des förderfähigen Arbeitgeberkreises auch hinsichtlich einer Förderung im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht (bisher nur, wenn nicht beschäftigungspflichtig bzw. über die Beschäftigungspflicht hinaus Schwerbehinderte beschäftigt wurden),
- Förderung von Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
- Erleichterung der Fördermöglichkeit durch Reduzierung der erforderlichen Fördermerkmale von drei auf max. zwei).

Wegen des für Menschen mit Behinderungen besonders erschwerten Zugangs zum allgemeinen Arbeitsmarkt und der immer noch bestehenden hohen Arbeitslosigkeit der Betroffenen bietet diese Richtlinie den Betroffenen auch weiterhin die Möglichkeit einer umfassenden beruflichen und - damit verbundenen - gesellschaftlichen Integration.

Ein von Herrn Staatsminister Banzer unterzeichnetes Exemplar der Richtlinie ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bertram Hörauf
Ministerialdirigent

Anlage

RICHTLINIEN

für die Durchführung des Vierten Hessischen Schwerbehinderten-Programms zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gem. §§ 77 Abs. 5 und 104 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches IX

Präambel

Das Programm dient der Verbesserung der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen und soll dazu beitragen, deren Vermittlungschancen in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis erleichtern zu können. Artikel 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention), normiert das Ziel des gleichberechtigten Rechts auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen. Diesem Leitbild der Inklusion folgend soll das Hessische Schwerbehinderten-Programm die Situation für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt personenbezogen unterstützen.

Dieses Programm beachtet auch die Zielsetzungen des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) zur Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

§ 1

Ziel

- (1) Die Bundesagentur für Arbeit im Bezirk der Regionaldirektion Hessen erbringt an Arbeitgeber nach diesen Richtlinien Leistungen zur besonderen Förderung der Teilhabe (Einstellung und Beschäftigung) schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- (2) Zur Durchführung der Förderung stellen das Land Hessen/der Landeswohlfahrtsverband Hessen auf der Grundlage des § 104 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX und des § 16 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung 5,4 Millionen Euro aus der vom Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gemäß § 77 Abs. 7 Sozialgesetzbuch IX verwalteten Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Das Vierte Hessische Schwerbehinderten-Programm wird für Einstellungen in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 durchgeführt, es sei denn, dass die genannten Mittel früher abgeflossen oder durch Bewilligungsbescheide gebunden sind. Von dem Gesamtbetrag werden den gemäß § 6a Sozialgesetzbuch II zugelassenen kommunalen Trägern in Hessen als ergänzende Förderungsmöglichkeit für die nach § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch II erbrachten Eingliederungszuschüsse im Sinne des Fünften Kapitels Sozialgesetzbuch III 0,8 Millionen Euro angeboten.
- (3) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Land Hessen/Landeswohlfahrtsverband Hessen für dieses befristete regionale Arbeitsmarktprogramm zur Verfügung gestellten Mittel; sie ist nur insoweit zu erbringen, als ihr Einsatz zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX erforderlich ist und der einstellende Betrieb/die einstellende Dienststelle ein tarifliches oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, ein für die Beschäftigung ortsübliches Arbeitsentgelt gewährt. Der Zuschuss ist zweckgebunden und dient dem Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben.
- (4) Besonderer Förderung bedürfen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die
 - a) wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben (§ 3 Abs. 2 Nr. 1e) oder

- b) im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen eingestellt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 4) oder
 - c) bei einem Integrationsprojekt Beschäftigung finden oder im Anschluss an eine Tätigkeit in einem Integrationsprojekt bei einem anderen Arbeitgeber eingestellt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) oder
 - d) jüngere schwerbehinderte Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Vorliegen eines weiteren Vermittlungshemmnisses im Sinne des § 3 oder
 - e) ältere schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- (5) Den Bedürfnissen schwerbehinderter Frauen wird im Rahmen der Förderungsmerkmale des § 3 in besonderer Weise Rechnung getragen.

§ 2 Arbeitgeber

Förderleistungen erhalten vorrangig Arbeitgeber, die ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht (§ 71 Sozialgesetzbuch IX) hinaus schwerbehinderte Menschen unter den Voraussetzungen des § 3 unbefristet oder befristet für mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden einstellen und beschäftigen.

Darüber hinaus können Förderleistungen an Arbeitgeber erbracht werden, die schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht beschäftigen.

Die Förderung befristeter Arbeitsverhältnisse ist nur möglich bei Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 1 Abs. 4.

§ 3 Förderungsfähiger Personenkreis

- (1) Arbeitgeber erhalten zur Eingliederung von förderungsbedürftigen schwerbehinderten Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen. Förderungsfähig sind schwerbehinderte Menschen, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.
- (2) Gefördert wird die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere von schwerbehinderten Menschen,
 - 1. die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
 - a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
 - b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
 - c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
 - d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder

- e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,
- 2. die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- 3. die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Sozialgesetzbuch III sind - Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind,
- 4. die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (Kapitel 12 SGB IX) eingestellt werden,
- 5. a) die bei einem Integrationsprojekt (Kapitel 11 SGB IX) Beschäftigung finden oder
b) die im Anschluss an eine Tätigkeit in einem Integrationsprojekt bei einem anderen Arbeitgeber eingestellt werden,
- 6. nach mindestens dreijähriger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit,
- 7. die im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden,
- 8. die als Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden eingestellt werden.

§ 4

Art der Leistungen und berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

- (1) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert. Die Degression nach § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Zur Förderung sind zwei - bei Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 1 Abs. 4 mindestens ein - Fördermerkmal im Sinne des § 3 erforderlich. In besonders gelagerten Einzelfällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn durch die Einstellung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen oder die dauernde Abhängigkeit von laufenden Sozialleistungen vermieden werden kann.
- (3) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig
 - 1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen
 - 2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), ist nicht berücksichtigungsfähig.

§ 5

Höhe der Leistungen an Arbeitgeber

- (1) Die Höhe der Zuschüsse richtet sich ausschließlich nach den individuellen behinderungsbedingten Erfordernissen für die berufliche Eingliederung der betroffenen schwerbehinderten Menschen. Als Bemessungsgrundlage ist dazu die Anzahl der zutreffenden Förderungsmerkmale im Sinne des § 3 maßgebend. Die Zuschüsse betragen bis zu

90 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes.

- (2) Nach Ablauf von 12 Monaten ist der Zuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des schwerbehinderten Menschen und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um 10 Prozentpunkte jährlich, zu vermindern; er darf aber insgesamt 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Zuschuss für schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (ältere schwerbehinderte Menschen) ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 6

Dauer der Leistungen

Die Förderungsdauer darf 24 Monate - bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben 36 Monate - nicht übersteigen. Zudem soll eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

§ 7

Ergänzung vergleichbarer Leistungen

- (1) Die Zuschüsse werden nur erbracht, soweit vergleichbare Leistungen nicht ausgereicht haben, um eine berufliche Eingliederung der betroffenen schwerbehinderten Menschen zu erreichen. Insoweit ergänzen die Zuschüsse nach diesem Programm vergleichbare Leistungen, um somit eine dauerhafte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erzielen. Vergleichbare Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und anderer Rehabilitationsträger sind vorrangig zu beantragen und im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen in voller Höhe auszuschöpfen. Die vorrangigen Leistungen dürfen ohne Rücksicht darauf, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, von den genannten Sozialleistungsträgern nicht deshalb versagt werden, weil nach diesen Richtlinien vergleichbare Leistungen vorgesehen sind. Es ist auch unzulässig, Zuschüsse nach diesen Richtlinien auf solche Leistungen anzurechnen.
- (2) Die Zuschüsse nach diesem Programm werden nicht erbracht, wenn der Arbeitgeber vergleichbare Leistungen eines vorrangigen Trägers im Sinne des Abs. 1 nicht beantragt oder beantragte vergleichbare Leistungen vom vorrangigen Träger nicht bewilligt werden.

§ 8

Antrag

- (1) Die Zuschüsse werden nur erbracht, wenn sie vom Arbeitgeber vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Leistungsbegründendes Ereignis ist der Tag des Abschlusses des Arbeitsvertrages, spätestens jedoch der Tag der Arbeitsaufnahme. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Zuschüsse nach diesen Richtlinien begehrt werden. Ein zuvor formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen.
- (2) Der Arbeitgeber hat zusammen mit dem ausgefüllten Antragsvordruck eine Kopie des Arbeitsvertrages vorzulegen. Soweit ein schriftlicher Arbeitsvertrag nicht geschlossen wurde, hat der Arbeitgeber eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, aus der auch die Höhe des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts hervorgeht.

§ 9

Zuständigkeit

Für die Bewilligung der Zuschüsse sind die Agenturen für Arbeit im Bezirk der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Örtlich zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der schwerbehinderte Mensch seinen Wohnsitz hat.

§ 10

Förderungsausschluss und Rückzahlung

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss nach diesen Richtlinien zu erhalten oder
 2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der schwerbehinderte Mensch während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 3 Abs. 2 handelt.
- (2) Der Zuschuss für schwerbehinderte Menschen, die zum Zeitpunkt des leistungsbegründenden Ereignisses das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraumes oder innerhalb eines Zeitraumes, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von zwölf Monaten, nach Ende des Förderungszeitraumes beendet wird. Dies gilt nicht, wenn
1. der Arbeitgeber unter Berücksichtigung des Kündigungsschutzes schwerbehinderter Menschen nach den §§ 85 - 92 des Sozialgesetzbuches IX berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des betroffenen schwerbehinderten Menschen liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen,
 2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des schwerbehinderten Menschen hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
 3. der betroffene schwerbehinderte Mensch das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den in den letzten zwölf Monaten vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt.

Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Nachbeschäftigungszeit ergibt sich der Rückzahlungsbetrag aus der Multiplikation der Monate, die zur vollen Weiterbeschäftigungszeit fehlen, mit der Hälfte des zuletzt gezahlten monatlichen Zuschuss-Festbetrages.

§ 11

Nachträgliche Anrechnung vergleichbarer Leistungen

- (1) Über den Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unverzüglich nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Der Zuschuss ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen auch dann zu bewilligen, wenn eine vergleichbare Leistung der Bundesagentur für Arbeit oder eines Rehabilitationsträgers gemäß § 7 beantragt, die Bewilligung zugesagt, über den Antrag aber noch nicht formal durch Bescheid entschieden ist.
- (2) Wird dem Arbeitgeber eine vergleichbare Leistung bewilligt, hat die Bundesagentur für Arbeit ihren Bewilligungsbescheid über Zuschüsse nach diesen Richtlinien für die Zukunft insoweit aufzuheben, als der Zuschuss der vergleichbaren Leistung entspricht. Die Erstattung der nachrangig erbrachten Zuschüsse an die Bundesagentur für Arbeit durch den vorrangigen Träger bestimmt sich nach den §§ 104 ff. des Sozialgesetzbuches X.

§ 12

Erfassung der Förderfälle und Berichterstattung

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Zahl der geförderten Arbeitgeber und schwerbehinderten Menschen, weitere Tatbestände und ausgewählte Merkmale sowie die Höhe der erforderlichen Aufwendungen und Ausgaben nach näherer Bestimmung des Landes Hessen fest. Sie teilt diesem die Ergebnisse der Erfassung in regelmäßigen Abständen mit.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 für Einstellungen ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Richtlinien vom 19. Dezember 2008 - IV 4.2 - 55a 4250 - (Staatsanzeiger Nr. 3/2009 S. 185) werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 13.8. 2010

Hessisches Ministerium für
Arbeit, Familie und Gesundheit


(Bauer)

Allgemeines:

Mit der Neufassung des Hessischen Wassergesetzes zum 6.5.2005 wurde die Regelung des § 43 Abs. 2 unter der Überschrift „Abwasserbeseitigungspflicht“ in das Gesetz übernommen, wonach die Abwasserbeseitigungspflichtigen den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen haben. Diese Regelung wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 4.3.2010 (GVBl. I S. 85) um folgende Regelung ergänzt:

„Führen die Abwasserbeseitigungspflichtigen diese Überwachung selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen durch, können die für den ordnungsgemäßen Zustand der Zuleitungskanäle Verantwortlichen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen können bestimmen, ob die Kosten zu den ansatzfähigen Kosten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben oder zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 12 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben zählen.“

Die aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 26 Abs. 2 bereits seit Jahren bestehende Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) ist zunächst zum 31.12.2009 außer Kraft getreten. Eine neue Eigenkontrollverordnung wurde am 23.7.2010 erlassen und am 4. August 2010 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen auf S. 257 veröffentlicht. Diese regelt in § 5 und im Anhang 1 die Einzelheiten bezüglich der Überwachung unter anderem auch der Zuleitungskanäle. Sie trifft unter anderem Bestimmungen über den Art und Umfang der Kontrollen, die Überprüfungszeiträume, und die Anforderungen an die Durchführung der Kontrollen und die Auswertung.

In Folge des Erlasses dieser neuen Abwassereigenkontrollverordnung sind die kommunalen Entwässerungssatzungen um die notwendigen Regelungen zur Überwachung der Zuleitungskanäle zu ergänzen.

Ausgehend von dem aktuellen Satzungsmuster einer Entwässerungssatzung (EWS) des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (Muster 03/2005 i. d. F. 05/2009 - Stand der Präambel: 20.05.2009) werden anliegend die notwendigen Ergänzungen vorgestellt, wobei die Neuregelungen in kursiver Schrift dargestellt sind.

Kontrolle der Zuleitungskanäle oder Nachweisverfahren:

Die Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 1 HWG gibt den Abwasserbeseitigungspflichtigen die Möglichkeit, entweder die Überwachung (Kontrolle) der Zuleitungskanäle selbst durchzuführen oder aber sich von dem jeweiligen Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegen zu lassen, dass die Zuleitungskanäle ordnungsgemäß

gebaut und betrieben werden. Vor der Änderung der Entwässerungssatzung muss sich deshalb jede Gemeinde zunächst dahingehend entscheiden, welche Alternative sie künftig praktizieren will.

Die Gemeinden, die sich nicht für das Nachweisverfahren entscheiden, sondern die Befahrung der privaten Zuleitungskanäle selbst durchführen oder durchführen lassen wollen, müssen sich hinsichtlich der Kosten für die TV-Befahrung dahingehend entscheiden, ob sie diese Kosten über die laufenden Abwassergebühren decken oder aber sie im Rahmen der Kostenerstattung nach § 12 KAG bei den jeweiligen Grundstückseigentümern geltend machen wollen.

Für jede der drei gegebenen Möglichkeiten sind die entsprechenden Muster für die Ergänzung der Entwässerungssatzung beigelegt.

Die notwendigen Ergänzungen der Entwässerungssatzung:

Zu § 2:

Weder das Hessische Wassergesetz noch die Eigenkontrollverordnung enthalten eine Definition der Zuleitungskanäle. Aus diesem Grunde muss eine Definition in der Satzung getroffen werden, die aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-Teil 100) abzuleiten ist. Diese Definition der Zuleitungskanäle in § 2 ist nach der Definition der Grundstücksentwässerungsanlagen einzufügen.

Zuleitungskanäle sind hiernach die Anschlussleitungen, so wie sie in der Satzung bereits definiert sind (die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke) und weiterführend die auf dem angeschlossenen Grundstück im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen (Grundleitungen) der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung trifft die Bestimmung, dass sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen dürfen. Es erscheint sinnvoll, an dieser Stelle zu regeln, dass die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser voraussetzt, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es erübrigt sich dann für den maßgeblichen Untersuchungsintervall nach Anhang 1 Abs. 3 EKVO (im Regelfalle 30 Jahre) die Durchführung einer Kontrolle der Zuleitungskanäle dieses Grundstücks. Für den Grundstückseigentümer bedeutet dies in der Regel keine besondere Belastung, denn wenn seine Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachkundigen Unternehmer ordnungsgemäß hergestellt worden sind, verfügt er über den notwendigen Nachweis, der auch für ihn persönlich zum Beispiel in Bezug auf Gewährleistungsansprüche von Vorteil ist.

Zu § 5 Abs. 2 - Alternative Kostenabwälzung über Gebühr oder Erstattung:

Hier ist die Regelung vorgesehen, dass die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen, also auf dem privaten Grundstück, von der Gemeinde im Rahmen einer Kamerabefahrung untersucht werden, wobei die Befahrung in einem Durchgang vorgesehen ist.

Kann die Kamera bis zur Einführung des Kanals in das Gebäude (Innenkante Außenwand oder Innenkante Bodenplatte) geführt werden und sind die Zuleitungskanäle auf dem privaten Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand, wird dieses festgestellt und dokumentiert und der Überwachungsauftrag ist damit erfüllt.

Ergeben sich technische Probleme bei der Kamerabefahrung, weil entweder der zu untersuchende Kanal Schäden aufweist, Verstopfungen oder sonstige Defekte, oder wenn Abzweigungen vorhanden sind, die ein Weiterfahren der Kamera nicht zulassen, dann steht fest, dass die Zuleitungskanäle insoweit nicht den Regeln der Technik entsprechen. Es erübrigen sich in diesen Fällen weitere Untersuchungen durch die Gemeinde. Die jeweilige Grundstückseigentümer muss dann aufgefordert werden, ihre Zuleitungskanäle bzw. ihre Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde nachzuweisen. Hierfür ist ihnen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort eine Frist zu setzen. Wird der zu erbringende Nachweis von den Grundstückseigentümern vorgelegt, ist die Angelegenheit bis zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nach Anhang 1 Nr. 3 EKVO erledigt.

Zu § 5 Abs. 2 - Alternative Nachweisverfahren:

Beim Nachweisverfahren wird die Kamerabefahrung nicht von der Gemeinde beauftragt, sondern von den jeweiligen Grundstückseigentümer an. Diese müssen aber von der Gemeinde hierzu aufgefordert werden. Diese Aufforderung muss so rechtzeitig an die Grundstückseigentümer ergehen, dass diese in die Lage versetzt werden, zeitlich parallel zur Untersuchung der jeweiligen öffentlichen Kanalstrecke (Sammelleitung und Anschlussleitungen) diese Befahrung der privaten Kanäle zu veranlassen und daran anschließend den erforderlichen Nachweis gegenüber der Gemeinde zu führen.

Zu § 5 Abs. 3:

In dieser Satzungsergänzung wird geregelt, welche Anforderungen ein Betrieb oder eine Stelle erfüllen muss, die für die Grundstückseigentümer zur Vorlage an die Gemeinde die Nachweise für die Grundstückseigentümer erstellen. Die hier vorgesehene Regelung entspricht der Regelung in Anhang 1 Nr. 6 EKVO. Wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Regelung sollte auf diese in der Satzung nicht nur verwiesen sondern sie in vollem Wortlaut wiedergegeben werden.

Zu § 23 Abs. 2:

§ 23 Abs. 2 EWS in der bisherigen Fassung regelt die Abwälzung der Abwasserabgabe auf die Gebühren. Es erscheint sinnvoll, hier auch die Abwälzung des Aufwands für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle zu regeln. Dabei wird nicht unterschieden, ob eine Gemeinde die Befahrung der Zuleitungskanäle selbst vornimmt oder aber sich des Nachweisverfahrens bedient. Bei beiden Alternativen entstehen Kosten der Überwachung, beim Nachweisverfahren fallen nur die Kosten für die Befahrung weg, in jedem Falle entstehen jedoch auch administrative Kosten, die von der vorgesehenen Regelung erfasst sind. Gleiches gilt, wenn eine Gemeinde die Kosten der TV-Befahrung im Wege der Erstattungsforderung geltend machen will.

Zu § 22 Abs. 1:

§ 22 Abs. 1 EWS regelte bisher die Kostenerstattung für Maßnahmen an der Anschlussleitung gem. § 2 HKAG. Sofern die Gemeinde beabsichtigt die Überwachung der Zuleitungskanäle selbst vorzunehmen, so kann sie entsprechend § 43 Abs. 2 S. 4 HWG alternativ bestimmen, dass die Kosten zu den erstattungsfähigen Kosten i.S.d. § 12 HKAG zählen. Wählt die Gemeinde diese Finanzierungsalternative für die tatsächlich entstandenen Kosten der Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle (gem. Def. in § 2 EWS), ist die Regelung des § 22 Abs. 1 EWS entsprechend abzuändern.

Abschließende Bemerkungen:

Die vorgelegten Satzungsergänzungsentwürfe beinhalten noch keine Regeln über Wiederholungsprüfungen für die Zuleitungskanäle, weil zunächst erst einmal die Erstprüfung durchzuführen ist, die im Regelfalle die nächsten 30 Jahre abdeckt. Diese Erstprüfung muss in der Regel innerhalb der nächsten 14 Jahre durchgeführt werden und bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Erst dann wird frühestens über eine Neufassung der entsprechenden Satzungsregelungen nachzudenken sein.

Kürzere Fristen gelten beispielsweise in Wasserschutzgebieten, aber auch hier gilt es erst einmal das Verfahren bezüglich der Erstprüfung zu regeln und diese abzuschließen.

Die einzelnen Regelungen im Anhang 1 EKVO müssen nicht in die Entwässerungssatzung aufgenommen werden, denn die Verordnung gilt grundsätzlich für alle. Sie sind im wesentlichen von den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu beachten. In der Entwässerungssatzung müssen nur die Regelungen getroffen werden, die das Verhältnis zwischen der Kommune und den Eigentümern der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke betreffen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

einfügen nach „Grundstücksentwässerungsanlagen“:

Zuleitungskanäle *Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.*

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 43 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. *Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.*

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und

Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

(2) *Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Gemeinde gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Gemeinde dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.*

(3) *Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GEZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GEZ 961 nachweist.*

(4) *Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.*

§ 23 Abs. 2 Benutzungsgebühren

(2) *Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.*

§ 2 Begriffsbestimmungen

einfügen nach „Grundstücksentwässerungsanlagen“:

Zuleitungskanäle *Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.*

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 43 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. *Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.*

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und

Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

(2) *Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Gemeinde gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Gemeinde dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.*

(3) *Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GEZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GEZ 961 nachweist.*

(4) *Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.*

§ 22 Abs. 1 Grundstücksanschlusskosten

(1) *Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle zur Durchführung der Eigenkontrolle und Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.*

§ 23 Abs. 2 Benutzungsgebühren

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird sowie *der nicht über § 22 Abs. 1 gedeckte Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257)* werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

einfügen nach „Grundstücksentwässerungsanlagen“:

Zuleitungskanäle *Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.*

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 43 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. *Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2, Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.*

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

(2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Gemeinde gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Gemeinde dadurch, dass sie die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke auffordert, zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführen zu lassen, erforderlichenfalls die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

(3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GEZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GEZ 961 nachweist.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 23 Abs. 2 Benutzungsgebühren

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs 2 Nr. 3 HWG erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.